

Verletzer zu einem verantwortungsbewußten Bürger zu erziehen.

3. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung ist zu beachten, daß entsprechend der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung und der darauf beruhenden Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erziehung eines Rechtsverletzers die Strafen ohne Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnen.
OG, Urt. vom 5. Dezember 1963 - 4 Ust 19/63.

Das Bezirksgericht hat durch Urteil vom 16. Oktober 1963 den Angeklagten W. wegen fortgesetzten Diebstahls von Volkseigentum (§ 29 StEG) und den Angeklagten L. wegen fortgesetzten Diebstahls, Unterschlagung und Betrug zum Nachteil von Volkseigentum (§ 29 StEG) sowie wegen fortgesetzter Hehlerei (§ 259 StGB) zu Gefängnisstrafen und zur Schadensersatzleistung verurteilt.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte W. erlernte den Beruf eines Molkereifachmannes. Von 1934 bis 1957 führte er mit Unterbrechungen ein eigenes Milchgeschäft. Seit dem 8. April 1957 ist er im VEB Molkerei und Dauermilchwerk als Kocher in der Abteilung Kaffeesahne beschäftigt. Er wird als ein guter Molkereifachmann beurteilt. Er ist Mitglied der DSF und des FDGB und in seiner Abteilung Arbeitsschutzbevollmächtigter.

In der Abteilung des Angeklagten wurde zwei- bis dreimal monatlich für Krankenhäuser und Kliniken Vollsahne aus einer Kanne in 100-g-Flaschen umgefüllt. Nach der Umfüllung blieben in der Regel zwei bis fünf Liter Sahne in der Kanne zurück. Im Jahre 1961 begann der Angeklagte zusammen mit dem Zeugen Z. damit, sich die Sahnereste anzueignen. Er füllte sie in leere Milchflaschen und brachte sie in der Hosentasche versteckt aus dem Betrieb. Auf Ersuchen des verurteilten Fahrstuhlführers Li. übergab er diesem mehrere Male die Kannen mit den Restmengen zur Umfüllung in Milchflaschen. In diesen Fällen bekam W. von Li. regelmäßig zwei bis sechs Halbliterflaschen Vollmilch ab. Von 1961 bis April 1963 entwendete der Angeklagte z. T. gemeinsam mit anderen insgesamt 70,5 Liter Vollsahne sowie die zum Transport erforderlichen 141 leeren Milchflaschen. Der Angeklagte W. stahl ferner 60 Flaschen Kaffeesahne im Betrieb, die er in der Regel mit nach Hause nahm. Insgesamt fügte der Angeklagte W. — teilweise gemeinschaftlich mit anderen handelnd — dem Werk einen Schaden von 663,54 DM zu.

Der Angeklagte L. ist seit Frühjahr 1959 im VEB Molkerei und Dauermilchwerk beschäftigt. Er arbeitete anfangs im Flaschenkeller. Vom Frühjahr 1961 bis November 1962 war er Beifahrer und Milchfahrer. Auf Grund von Umstufungen kam er wieder in den Flaschenkeller. Dort übernahm er vertretungsweise die Funktion eines Brigadiers. In seiner Arbeit war er fleißig. Der Angeklagte sprach jedoch häufig dem Alkohol zu und war des öfteren an Trinkereien im Betrieb beteiligt. Er wurde deswegen einmal vom Betriebsleiter verwarnt, wobei er sich uneinsichtig zeigte. Der Angeklagte ist verheiratet und für drei Kinder unterhaltspflichtig. Er gehört dem FDGB, dem DTSB und der DSF an.

Der Angeklagte L. begann mit den strafbaren Handlungen im Frühjahr 1961, als er Milchauslieferer war. Er entnahm täglich eine Flasche Vollmilch zum sofortigen Verzehr, das sind für die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit etwa 300 Liter. Während seiner Tätigkeit als Milchauslieferer brachte er darüber hinaus gemeinsam mit dem verurteilten Kraftfahrer B. etwa 70 Flaschen Vollmilch (35 Liter) in seine Wohnung. Schließlich verkaufte er 1961 10 Flaschen Vollmilch an eine Verkaufsstelle. Diese Flaschen wurden als Ausgleich für sogenannten Flaschenbruch mitgegeben und hätten zurückgebracht werden müssen, wenn sie nicht benötigt wurden. Als der Angeklagte vorübergehend einen Kollegen in der Expedition bei der Milchauslieferung vertrat, unterschlug er im Frühjahr 1963 in zwei Fällen je einen Kasten mit 20 Flaschen Vollmilch (20 Liter). Diese Kästen tauschte er gegen Schnaps ein.

Im Jahre 1962 erhielt L. in mehreren Fällen Kakao- und Vollsahne. Dabei wußte er, daß diese aus Diebstählen stammten.

In mehreren Fällen entwendete er teils als Mittäter, teils als Alleintäter Vollsahne, insgesamt 8,9 Liter. (Wird ausgeführt.)

Weiterhin stahl der Angeklagte L. fortgesetzt von 1961 bis März/April 1963 Kaffeesahne, die er in der Regel gleich von der Füllmaschine wegnahm. Auf diese Weise eignete er sich 21 Liter Kaffeesahne an. In der Zeit seiner Milchauslieferertätigkeit beging er ferner Manipulationen mit Leergut. (Wird ausgeführt.)

Insgesamt fügte der Angeklagte L. — teilweise gemeinschaftlich mit anderen handelnd — dem Werk einen Schaden von 511,19 DM zu.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß im VEB Molkerei und Dauermilchwerk die Kontrolle und Wachsamkeit ungenügend entwickelt und eine schlechte Einstellung zum sozialistischen Eigentum bei einer beachtlichen Anzahl von Mitarbeitern vorhanden waren. Der frühere Betriebsleiter und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb haben bis zur Aufdeckung der Straftaten nur eine ungenügende politisch-ideologische Erziehungsarbeit geleistet. So war es möglich, daß sich trotz hervorragender Produktionsleistungen Interesselosigkeit und unmoralische Einstellungen entwickeln konnten. Die Mißachtung des betrieblichen Verbots, Milchprodukte für den eigenen Verbrauch zu entnehmen, war bei Meistern und Brigadiern ein „offenes Geheimnis“. Es gab nur wenige Werk-tätige, die dagegen ankämpften, sich aber nicht durchsetzen konnten. Dieser Zustand begünstigte die Begehung der strafbaren Handlungen.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten W. und L. Berufung eingelegt.

Die Berufungen führten zur Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den äußeren Tathergang ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt. Auch die rechtliche Beurteilung des strafbaren Verhaltens der Angeklagten sowie ihre Verurteilung zur Schadensersatzleistung ist nicht zu beanstanden. Ungenügend ist das Bezirksgericht jedoch der ihm nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates obliegenden Aufgabe nachgekommen, die Ursachen der Straftaten und der sie begünstigenden Bedingungen sowie die Persönlichkeit der Angeklagten durch Anhören von Vertretern aus deren Arbeits- oder Lebensbereich umfassend aufzuklären.

So ist ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung kein Vertreter aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich (Brigade) des Angeklagten W. gehört worden. Der Zeuge Wi., Produktionsleiter der Molkerei, hat sich zwar unter anderem auch zur Person des Angeklagten geäußert, jedoch hat er nicht die Auffassung des Arbeitskollektivs des Angeklagten W. zur Tat, zu deren Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie zur Persönlichkeit des Angeklagten dargelegt. Die kollektive Meinung der Brigade ist erst durch ein in der Berufungsverhandlung überreichtes Schreiben bekannt geworden.

Hinsichtlich des Angeklagten L. hat das Gericht zwar den Zeugen La. aus der Brigade des Angeklagten geladen. Dieser Zeuge hat sich, wie aus dem Akteninhalt hervorgeht, nach der Brigaderversammlung am 18. Juni 1963 bereit erklärt, im Namen der Brigade als Zeuge auszusagen. Wie sich aus der Verfügung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts vom 26. September 1963 ergibt, ist dieser Zeuge aber nicht unter Hinweis darauf geladen worden, daß er als Vertreter des Kollektivs gehört werden und dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Tat und zum Täter darlegen solle. Nur so wäre aber gewährleistet gewesen, daß das Brigademitglied La. sich nochmals mit der Brigade beraten hätte. Das hätte insbesondere deshalb